

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Delius (PIRATEN)

vom 30. Juni 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juli 2014) und **Antwort**

Grundstufen an Gemeinschaftsschulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele und welche öffentlichen Gemeinschaftsschulen bieten seit wann eine Grundstufe (1. bis 6. Klasse) an?

a) Welche aus welchen Gründen heraus nicht?

Zu 1.: Folgende 14 Gemeinschaftsschulen verfügen über eine eigene Grundstufe:

Theodor-Heuss-Schule (01K10) – seit 2008

Carl-von-Ossietzky-Schule (02K04) – Aufbau einer Grundstufe seit 2013

Wilhelm-von-Humboldt-Schule (03K11) – seit 2008

Tesla-Schule (03K07) – Aufbau einer Grundstufe seit 2011

Paula-Fürst-Schule (04K05) – seit 2009

Gemeinschaftsschule Schöneberg (07K12) – seit 2011

Fritz-Karsen-Schule (08K06) – seit 2008

1. Gemeinschaftsschule Neukölln auf dem Campus Rütli (08K08) – seit 2008

Walter-Gropius-Schule (08K01) – seit 2010

Sophie-Brahe-Schule (09K07) – seit 2008

Anna-Seghers-Schule (09K02) – seit 2008

Grünauer Schule (09K09) – seit 2009

Wolfgang-Amadeus-Mozart-Schule (10K10) – seit 2008

Grüner Campus Malchow (11K10) – seit 2011

Vier Gemeinschaftsschulen kooperieren verbindlich mit einer Grundschule:

Nikolaus-August-Otto-Schule (06K06) mit der Grundschule am Rohrgarten (06G11)

Liebig-Schule (08K07) mit der Walt-Disney-Schule (08G10) – Fusion erfolgt im Jahr 2015

Thüringen-Schule (10K04) mit der Bruno-Bettelheim-Schule (10G06)

Greenwich-Schule (12K08) mit der Hannah-Höch-Schule – Fusion erfolgt im Jahr 2014

a) Drei Gemeinschaftsschulen verfügen weder über eine eigene Grundstufe, noch über eine kooperierende Grundschule:

Heinrich-von-Stephan-Schule (01K04) - Aufbau einer eigenen Grundstufe ist ab 2015 geplant.

Lina-Morgenstern-Schule (02K04) – Es werden Gespräche mit zwei möglichen Kooperationsschulen geführt.

B.-Traven-Schule (05K05)

In allen drei Fällen sahen die Projektvereinbarungen der Gemeinschaftsschulen verbindliche Kooperationen mit umliegenden Grundschulen vor. Diese kamen in der Regel nicht zustande, weil es in den Grundschulen kein Votum der Schulkonferenzen gab, Teil einer Gemeinschaftsschule zu werden.

2. Nach welchen konkreten Kriterien kann an einer ISS und an einer Gemeinschaftsschule eine Grundstufe (1. bis 6. Klasse) eingerichtet werden?

Zu 2.: Gemeinschaftsschulen bieten grundsätzlich einen durchgehenden Bildungsweg von Klasse 1 bis Klasse 10 bzw. 13 an. In § 17a Absatz 4 Satz 1 Schulgesetz heißt es, dass in Gemeinschaftsschulen individuelles und gemeinsames Lernen und individuelle Förderung von der Schulanfangsphase bis zur gymnasialen Oberstufe in einer Schule oder in Kooperation mehrerer Schulen stattfinden. Daraus ergibt sich, dass zu jeder Gemeinschaftsschule eine Grundstufe oder eine kooperierende Grundschule gehören sollte. In den Projektvereinbarungen, die zwischen dem Bezirk, der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft und der Schule bzw. den Schulen geschlossen werden, sind Aussagen über die Grundstufen oder über Kooperationen mit Grundschulen enthalten. Auch wenn die Grundstufe zunächst über die Kooperation mit einer Grundschule hergestellt wird, ist die Fusion in der Regel das Ziel.

An Integrierten Sekundarschulen kann ebenfalls eine Grundstufe eingerichtet werden.

3. Wo sind diese konkreten Kriterien geregelt?

Zu 3.: Diese Kriterien sind in § 17a Schulgesetz geregelt.

4. Wie viele Anträge zur Einrichtung einer Grundstufe (1. bis 6. Klasse) wurden seit dem Schuljahr 2010/2011 an welchen Gemeinschaftsschulen gestellt?

5. Wie viele Anträge wurden an welchen Gemeinschaftsschulen bewilligt?

6. Wie viele wurden an welchen Gemeinschaftsschulen abgelehnt?

7. Was waren jeweils die Ablehnungsgründe?

Zu 4. bis 7.: Seit dem Schuljahr 2010/11 wurden keine Anträge gestellt.

8. Sieht der Senat zwischen dem Vorhandensein einer Grundstufe und den Lernerfolgen in den Klassen 7 bis 10 der Gemeinschaftsschulen, die im dritten Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitstudie festgestellt wurden Zusammenhänge?

- a) Wenn ja, welche und wie begründet der Senat diese?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Zu 8.: Die wissenschaftliche Begleitung untersucht u.a. Lernzuwächse von Schülerinnen und Schülern in den Klassenstufen 7 – 10. Das Herstellen einer Beziehung zwischen den Lernzuwächsen und dem Vorhandensein einer eigenen Grundstufe ist nicht Teil des Forschungsauftrags, da bei allen Gemeinschaftsschulen das Vorhandensein von Grundstufen bzw. kooperierenden Grundschulen vorausgesetzt wird.

a) und b): Entfallen.

9. Welche Senatsverwaltungen, welche Abteilungen und welche weiteren Stellen waren an der Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage beteiligt?

10. Haben Sie noch etwas hinzuzufügen?

Zu 9. u. 10.: Zuständig für die Bearbeitung ist der Senat, vertreten durch die federführende Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.

Berlin, den 14. Juli 2014

In Vertretung

Dr. Knut Nevermann
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2014)